ENTSCHEIDUNG Nr. 3115/76/EGKS DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1976

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1977 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49, 50 und 78,

gestützt auf den Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1), insbesondere auf die Artikel 20 und 21,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3378/75/EGKS vom 22. Dezember 1975 über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1976 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen (2),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2239/76/EGKS vom 15. September 1976 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen muß wegen der in der Bezugszeit festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl wird auf 111 Millionen Europäische Rechnungseinheiten veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 1977, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Dezember 1976 in der Fassung der Anlage zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1977 werden darin auf 89 Millionen Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,10 v.H. wird das Umlageaufkommen auf 30,69 Millionen Europäische Rechnungseinheiten veranschlagt ;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1976 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1977 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,29 v.H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952, geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3378/75/EGKS vom 22. Dezember 1975, erhält folgende Fassung :

Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1977 in Europäischen Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	20,97
Steinkohle aller Sorten	35,24
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	148,06
Stahl in Blöcken	148,35
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitende Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	247,25

Artikel 3

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3378/75/EGKS vom 22. Dezember 1975, erhält folgende Fassung :

Die in Artikel 2 (4) der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Europäischen Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt :

(1) ABl. Nr. 152 vom 13. 7. 1967, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 48.
(3) ABl. Nr. L 252 vom 16. 9. 1976, S. 12.

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1977 und folgende Monate Erhebung Februar 1977 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,06081
Steinkohle aller Sorten (2)	0,10220
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,35027
Stahl in Blöcken	0,38423
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitende Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,17409

(1) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v.H. zu berechnen.

(2) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v.H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS festgesetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1976

Für die Kommission

Claude CHEYSSON

Mitglied der Kommission

ANLAGE

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1977

(in Millionen ERE)

Finanzbedarf	Voraus-schätzungen		Einnahmen	Voraus-schätzungen
Aus den laufenden Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)			**Einnahmen des Haushaltsjahres**	
			1. Laufende Einnahmen	
1. Verwaltungsausgaben	18		1.1. Umlageaufkommen bei einem Satz von 0,29 v.H.	89
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	25		1.2. Zinsen aus angelegten Eigenmitteln und Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	16
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55)	42		1.3. Bußen und Verzugsstrafen	z.E.
3.1. Stahl		16,5	1.4. Verschiedenes	z.E.
3.2. Kohle		16,5		
3.3. Soziale		9		
4. Beihilfen in Form von Zinsverbilligung	15		2. Streichung der Mittelbindungen, die wahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden	6
4.1. Investitionen (Artikel 54)		6		
4.2. Umstellung (Artikel 56)		9	3. Neuberechnung Aktiva/Passiva	z.E.
5. Beihilfen für Kokskohle und Hüttenkoks	6		4. Nicht verwandte Einnahmen des Haushaltsjahres 1976	z.E.
6. Beihilfe für das Katastrophengebiet von Friaul	5			
	111			111
Aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln zu finanzierende Maßnahmen			**Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)**	
7. Soziale Wohnungen	15		5. Tilgung der Darlehen für soziale Wohnungen	7
			6. Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Pensionsfonds	8